



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



68. Jahrgang

Regensburg, 14. August 2012

Nr. 7

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2013 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. Juli 2012 Az.: 12-1551- 45962

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Energiecoaching für Gemeinden; Aufforderung zur Angebotsabgabe.....64

Schulen

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Nabburg, Pfreimd, Schmidgaden, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2012 ROP-GS44-5102.6-1-1.....65

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die auf den 17. September 2012 um 10.00 Uhr verschobene Planungsausschusssitzung im Rathaussaal, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.....66

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 201267

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) und Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 201268

Personalnachrichten

Nachruf für Frau Gerda Hagenauer.....68

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2013 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. Juli 2012 Az.: 12-1551- 459

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2013

I.

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (öffentliche Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 05. Mai 2006 (FA-ZR 2006, StAnz Nr. 20/2006) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (StAnz Nr. 1/2010) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen, werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.3 FA-ZR 2006). Zur Mitfinanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – BIII2- 515-176 (AIIIMBI 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungs koordinierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht. Im Hinblick auf die Auswirkung von schweren VOF-Vergabeverstößen auf die Baunebenkostenpauschale wird ausdrücklich auf die Beachtung der VOF hingewiesen.

Auf die aktuellen Kostenrichtwerte (StAnz Nr. 13/2012) wird hingewiesen.

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FA-ZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:
http://www.stmf.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/

II.

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2013 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2013 können bis

spätestens 30. November 2012

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 FA-ZR 2006).
Auf die Bek des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. April 2012 Az.: 11 – H 1007 – 002 – 8 413/12 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) - FMBl Nr. 6/2012 - wird hingewiesen.
Diese Bekanntmachung ist auch im Bayerischen Behördennetz unter der Adresse www.stmf.bybn.de (Staatshaushalt -> Download) veröffentlicht.
2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
 - 2.1. Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
 - 2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),
 - 2.1.2 Planunterlagen (**2-fach**), bestehend aus
 - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,

- c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1:1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
- d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1:100; Freisportanlagen im Maßstab 1:500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen.
Bei **Neu- und Erweiterungsbauten** sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, **nicht** erforderlich.
- 2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,
- 2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**2-fach**),
- 2.1.5 Kostenermittlung (**2-fach**),
Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FA-ZR 2006 (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) gemäß DIN 276 – Ausgabe 1993 zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.
Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an **eigene Abrechnungen** der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt IV Nr. 5 dieses Schreibens).
- 2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet Schulorganisation, Schulrecht – 44 – der Regierung der Oberpfalz),
- 2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
- 2.1.8 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.
- 2.1.9 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.
- 2.1.10 Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 FAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.
Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1.3 FA-ZR 2006 sind nach Art. 2 BayKiBiG insbesondere

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser und Netze für Kinder.

Eine Maßnahme kann gefördert werden, soweit sie sich auf Plätze beschränkt, die nach Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 4 BayKiBiG vorliegen.

Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Es wird jedoch auch hier gebeten, die **Antragsunterlagen** selbst **2-fach** beizufügen, damit die Prüfung durch die beteiligten Fachstellen der Regierung der Oberpfalz beschleunigt werden kann.

Für Anträge nach dem Sonderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 (für Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren) gelten gesonderte Regelungen.

C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Hier darf auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen werden.

III.

1. Weiterfinanzierungsanträge:

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

2. November 2012

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die erneute Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.10 ist nicht erforderlich.

2. **Kostensteigerungen:**

Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf Nr. 7.3 der FA-ZR 2006 hingewiesen.

IV.

1. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.
2. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2011 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.
3. **Die Anträge für das Haushaltsjahr 2013 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden.** Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.
4. **Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns**

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint **und** die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO). Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eine Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden **und** die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o. g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

Da bei **Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 30. November 2012 einzureichen.

5. **Nachweis der Verwendung** (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.6 FA-ZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 26. Juli 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Energiecoaching für Gemeinden; Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die Regierung der Oberpfalz plant, im Rahmen eines Pilotvorhabens in den Jahren 2012 und 2013 etwa 30 Gemeinden in der Oberpfalz im Rahmen eines Energiecoachings beraten zu lassen.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz gibt es 3 kreisfreie Städte und 223 kreisangehörige Gemeinden, davon sind 120 Einheitsgemeinden und 103 Mitgliedsgemeinden in 38 Verwaltungsgemeinschaften. Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden trifft die Regierung der Oberpfalz. Der Coachingvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung der Oberpfalz.

Inhalt des Energiecoachings ist im Wesentlichen eine Initialberatung von Gemeinden und das Aufzeigen von Möglichkeiten der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung. Im Rahmen des Pilotprojekts ist vorgesehen, dass der Energiecoach die Gemeinde über einen Zeitraum von ca. fünf Tagen berät. Dazu gehören auch Informationsvorträge im Rahmen der Sitzungen kommunaler Gremien. Eine detaillierte Energieberatung ist im Rahmen des Coachings nicht vorgesehen.

Die Regierung der Oberpfalz gibt hiermit Gelegenheit, bis zum **4. September 2012** Angebote für die Erbringung entsprechender Energiecoaching-Leistungen abzugeben. Den Angeboten ist ein Konzept beizufügen, wie, mit welchen Inhalten und in welchem zeitlichen Rahmen die Erbringung von Energiecoaching-Leistungen vorgesehen ist. Außerdem sind dem Angebot Qualifikationsnachweise sowie Nachweise über die bisherigen Erfahrungen im Rahmen eines Energiecoachings beizufügen. Ein Nachweis der Qualifikation auf dem Gebiet der Energieberatung ist erforderlich. Bewerben können sich Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Unternehmen. Die Preisangabe muss sich auf die Kosten pro Gemeinde beziehen.

Es wird gebeten, die Angebote schriftlich gegenüber der Regierung der Oberpfalz, Bereich 2, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, abzugeben. Eine Rückgabe der vorgelegten Unterlagen erfolgt nicht.

Regensburg, 8. August 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

**Verordnung über die Organisation
der öffentlichen Mittelschulen in Nabburg, Pfreimd,
Schmidgaden, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz,
Landkreis Schwandorf,
vom 11. Juli 2012
ROP-GS44-5102.6-1-1**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung

§ 1

- (1) Die Hauptschule Schmidgaden erhält die Bezeichnung Mittelschule.
- (2) Die Mittelschulen in Nabburg, Pfreimd, Schmidgaden, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz bilden den Schulverbund „Mittelschule Nördliches Naabtal“.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Nabburg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Nabburg.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Guteneck mit Ausnahme des Gemeindeteils Maximilianshof;
 - b) das Gebiet der Stadt Nabburg.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Pfreimd.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Landgraf-Ulrich-Mittelschule Pfreimd.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Stadt Pfreimd;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Trausnitz.

§ 4

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Schmidgaden.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Schmidgaden.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Fensterbach;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Schmidgaden.

§ 5

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Schwarzenfeld.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Schwarzenfeld.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Schwarzach b.Nabburg;
 - b) das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Stulln.

§ 6

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in Wernberg-Köblitz.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Wernberg-Köblitz.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz bestimmt.

§ 7

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 2 mit 6 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund „Mittelschule Nördliches Naabtal“ beteiligten Mittelschulen in Nabburg, Pfreimd, Schmidgaden, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz folgender gemeinsame Verbundsprengel bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Fensterbach;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Guteneck ohne den Gemeindeteil Maximilianshof;
 - c) das Gebiet der Stadt Nabburg;
 - d) das Gebiet der Stadt Pfreimd;
 - e) das Gebiet der Gemeinde Schmidgaden
 - f) das Gebiet der Gemeinde Schwarzach b.Nabburg;
 - g) das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld;
 - h) das Gebiet der Gemeinde Stulln;
 - i) das Gebiet der Gemeinde Trausnitz;
 - j) das Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz.
- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 6 beschriebenen Sprengel der Mittelschulen in Nabburg, Pfreimd, Schmidgaden, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz; die in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 6 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Nabburg, Pfreimd, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-60-63 (RABl S. 157);
 - b) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschule Schmidgaden, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-75 (RABl S. 146).

Regensburg, 11. Juli 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die
auf den 17. September 2012 um 10.00 Uhr verschobene
Planungsausschusssitzung
im Rathaussaal, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. LEP-Entwurf 2012, Anhörung

3. 22. Änderung des Regionalplans
- Teilfortschreibung Windenergie, Beteiligungsverfahren
4. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 1. August 2012
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung vom 1. August 2005 (RABI S. 65) in der Fassung der Bek. vom 30. September 2009 (RABI S. 91) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Juli 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 229.205,-- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 196.405,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 7.000,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. Juli 2012 Az. 12-1512-SAD-Z-4-15 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 31. Juli 2012
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

V. Liedtke
Verbandsvorsitzender

**6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern
vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005)
und
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2012**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) sowie die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2012 vom 25. Mai 2012 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7 vom 25. Juli 2012 amtlich bekannt gemacht wurden.

Bamberg, 30. Juli 2012
Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

Gerda Hagenauer

ist am 4. August 2012 im 67. Lebensjahr verstorben.
Frau Hagenauer war vom 1. September 1969 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 28. Februar 2006 bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt im ehemaligen Sachgebiet 120 (Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld) tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

August 2012

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender